

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:
www.kuratorium-sport-natur.de

**Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 6
Postfach 100510**

01076 Dresden

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel. Durchwahl	Datum
	VS	- 27	21.03.06

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittensportverband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht und zur Aufhebung von Vorkaufsrechten des Freistaates Sachsen

Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit über 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums. Sie finden sie in der rechten Leiste.

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern und Förderung eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend

Das Kuratorium setzt dabei auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema von November 2003 zugesandt wurde und diesem Schreiben nochmals beigelegt ist.

2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In § 1 und § 1 a, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde entsprechend § 1 und § 2 BNatSchG der Erholungswert von Natur und Landschaft neu aufgenommen und seine Gewichtung damit gestärkt, was das Kuratorium ausdrücklich begrüßt. Ebenso zu begrüßen ist in § 1 a (1) Nr. 13 die Übernahme des Grundsatzes aus dem BNatSchG, wonach natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur zur Erholung gehören, sowie der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 a (1) Nr. 15, entsprechend § 2, Abs.1 Nr. 15 BNatSchG.
- Positiv sieht das Kuratorium die Übernahme des Vertragsnaturschutzes in § 2 a aus dem siebten Abschnitt in den ersten, zumal damit laut Begründung ausdrücklich die Bedeutung von Kooperation und Freiwilligkeit beim Vollzug des Naturschutzrechts betont werden soll. Nicht nachvollziehbar erscheint uns dagegen die Streichung des Vorrangs von vertraglichen Vereinbarungen, wenn sie geeignet sind, den Schutzzweck in gleicher Weise zu erreichen und wir plädieren für eine Beibehaltung. Gerade auch im Bereich des Natursports wird durch vertragliche Vereinbarungen ein Höchstmaß an Akzeptanz erreicht. Wünschenswert wäre daher zusätzlich eine Aufnahme des Sports in die Begründung entsprechend der Begründung zu § 8 BNatSchG.
- § 8, Eingriffe in Natur und Landschaft, nimmt Bezug auf die Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG. Das Kuratorium empfiehlt aufgrund vielfältiger Diskussionen zur Rechtsklarheit, in § 8 bzw. zumindest in die Begründung ergänzend folgenden Passus der Gesetzesbegründung aus dem BNatSchG § 18, Abs. 1 zu übernehmen: „Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden“.

- Die Definition von Landschaftsschutzgebieten in § 19 weicht von derjenigen in § 26 BNatSchG ab bzw. geht über diese hinaus. Es muss trotz der mit der erweiterten Definition angestrebten Sicherung der Möglichkeit, Natura-2000-Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets auszuweisen, grundsätzlich der hohe Stellenwert der Erholung beibehalten werden.
- Die Beibehaltung der Regelung über die Zulässigkeit des Kletterns in § 26, Schutz bestimmter Biotope, wird begrüßt.
- In § 30 wird wie im noch gültigen Gesetz das Betreten geregelt. Leider wird das Reiten (und Gespannfahren) jedoch nach wie vor nicht hier, sondern im folgenden § 31 Absatz (2), Schranken des Betretens, genannt. Reiten gehört wie Radfahren aus Sicht des Kuratoriums zu den natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen. Es sollte als solche dem Betreten gleichstehen und – wie in vielen anderen Bundesländern – auch im entsprechenden Paragraphen geregelt werden. Das Kuratorium schlägt außerdem vor, das Reiten auf geeigneten Wegen und Straßen grundsätzlich zu gestatten. Dies können auch gekennzeichnete Wanderwege sein, außer wenn diese nicht zum Reiten geeignet sind – anders als in § 31 vorgesehen, wo das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen ausdrücklich gestattet werden muss.
- § 31 (3) bestimmt weiterhin, dass organisierte Veranstaltungen wie Volkswanderungen nur auf öffentlichen Wegen gestattet sein sollen. Für das Kuratorium ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch private Wege und Flächen – nach Zustimmung des Grundeigentümers – dafür zur Verfügung stehen sollen. Außerdem sollte der Begriff „organisierte Veranstaltungen“ präzisiert werden, um nicht z.B. geführte Wanderungen in Kleingruppen und entsprechende Radtouren oder Ritte unter diese Bestimmung fallen zu lassen.
- Die Beibehaltung der Naturschutzbeiräte in § 45 wird grundsätzlich begrüßt. Auch um im Sinne von BNatSchG § 2, Absatz (1) Nr.15 einen frühzeitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass auch Vertreter des Natursports Mitglied dieser Beiräte werden.
- Die Regelung im § 56 zur Anerkennung von Naturschutzvereinen entspricht im Wesentlichen der des § 59 bzw. 60 BNatSchG und bezieht sich in der Begründung auch auf diesen. Allerdings ist in der Begründung zum BNatSchG festgehalten, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können. Das Kuratorium schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

Insgesamt nimmt der Entwurf wichtige sportrelevante Neuerungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf bzw. behält aus Sicht des Natursports positive Regelungen bei. Auch begrüßen wir es, dass der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen gewährleistet und vertraglichen Vereinbarungen hohe Bedeutung zugemessen wird. Allerdings vermischen wir hier und auch im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung eine Klarstellung bezüglich des Sports bzw. dessen Einbezug. Auch bei der Regelung des Betretensrechts sehen wir noch Defizite. Daher bitten wir Sie, oben genannte Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB
Erster Vorsitzender

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf